

03.11.2021

Kleine Anfrage 6094

des Abgeordneten Sven Tritschler AfD

Die „Rassismus“-Definition der Landesregierung

Das Land NRW gab im Jahre 2016 ein Handlungskonzept gegen „Rassismus“ heraus¹ und bekräftigte im Jahre 2020 den Beschluss zu einer Weiterentwicklung². Zwei Seiten³ des Konzepts behandeln den Begriff Rassismus, wobei zahlreiche wesentliche Fragen offenbleiben. Unklar ist etwa, ob die angedeuteten Tatbestandsmerkmale kumulativ oder alternativ gelten sollen und ob und welche Aussagen sich die Landesregierung zu eigen macht. Die Ausführungen enthalten außerdem jeweils stark wertungsbedürftige Begriffe oder sind so allgemein gehalten, dass einschränkende Ausnahmen bei der Subsumption offensichtlich jeweils nachgeschoben werden würden.

So sei Rassismus nach der im Handlungskonzept zitierten Definition von Rommelspacher eine Praxis „zur Markierung von Unterschieden“ zur Abgrenzung, um Handlungen zum Ausschluss anderer von Ressourcen und die eigene Privilegierung zu begründen.⁴

Demnach handelt es sich bereits beim Konzept des Nationalstaats um Rassismus. Dabei bezeichnen sich Menschen als „Inländer“ (Markierung) und erklären damit einen Unterschied zwischen sich und anderen (Abgrenzung). Inländer begründen mit ihrem Status etwa ihr Wahlrecht (politische Handlung) und den Zugriff auf diverse Leistungsrechte und Schutzpflichten des Staates, die qualitativ, quantitativ, räumlich und personell beschränkt sind. So kommen sie in einen größeren oder ausschließlichen Genuss von Ressourcen (Sicherung eines privilegierten Zugangs), während andere (Ausländer) weniger oder keinen Zugriff auf diese erhalten (teilweise oder vollständiger Ausschluss von Ressourcen).

Diese Unterscheidungen sind allerdings die Grundlage eines jedes Staates, von denen auch das Grundgesetz implizit und explizit (u.a. Art. 116, 8, 9, 11, 12, 16, 54, 56 GG) ausgeht.

In Anbetracht dieser Tatsache erscheint es zweifelhaft, ob die Landesregierung die in ihrem Handlungskonzept zitierte Definition als maßgeblich für ihr Handeln verstanden wissen will.

¹ Integriertes Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus und Rassismus; Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (Herausgeber), 2016 (Integriertes Handlungskonzept).

² Schriftlicher Bericht des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft an den Hauptausschuss des Landtags zur Weiterentwicklung des „Integrierten Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus und Rassismus des Landes Nordrhein-Westfalen“ (IntHK REX).

³ Integriertes Handlungskonzept, S. 49 f.

⁴ Ebenda S. 49.

Die weiteren Erläuterungen (7.2.1.a bis d) sind ebenfalls mit großer Unklarheit behaftet: Notwendige Bedingung für Rassismus sei demnach jedenfalls die „Macht einer Gruppe“. Unzählige Unklarheiten bleiben, etwa wie die Mächtigkeit einer Gruppe gemessen werden soll, welche Mehrheiten taugliche Gruppen sind, nach welchen Kriterien Personen als Teil einer Gruppe anzusehen sind und wer das letzten Endes entscheidet.

Wegen maximaler begrifflicher Unklarheiten wird auch bisweilen in der Wissenschaft zugegeben, dass keine eindeutige Definition des Begriffs Rassismus existiere.^{5, 6, 7, 8, 9, 10, 11}

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Definition, die ein eindeutiges Subsumptionsergebnis von Lebenssachverhalten unter den Begriff „Rassismus“ zulässt, legt die Landesregierung bei ihren Aktivitäten zugrunde? (Auslegungsbedürftige Begriffe im Definiens bitte ebenfalls definieren)
2. Gibt es in den verschiedenen Ministerien eine einheitliche Definition des Begriffs Rassismus?
3. Wie ist es mit den Postulaten der Aufklärung (vernünftiges Handeln als Prinzip), deren Ablehnung die Landesregierung berechtigterweise kritisiert¹², vereinbar, dass sie - unter Einsatz großer Geldmittel - gegen etwas vorgehen möchte, das sie jedenfalls bis heute offensichtlich nicht klar benennen kann?

Sven Tritschler

⁵ „Obgleich es innerhalb der gegenwärtigen Rassismusforschung keine einheitliche Bestimmung von Rassismus gibt [...]“ Integriertes Handlungskonzept, S. 49.

⁶ „Es gibt keine allgemein akzeptierte Definition von Rassismus.“
<https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/rassismus/dossier/was-ist-rassismus/> (abgerufen am 1.7.2021).

⁷ „Es gibt viele Definitionen von Rassismus.“ <http://www.gib-rassismus-keine-chance.org/info/was-versteht-man-unter-rassismus.php> (abgerufen am 27.1.2015).

⁸ „Verdeutlichen Sie, dass es keine umfassende Definition von Rassismus gibt“
https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/Schule/Unterrichtseinheiten/IKR_GEW_Unterrichtsmaterialien_neu_Webversion.pdf S. 20, (abgerufen am 10.1.2021).

⁹ „Obwohl zu Rassismus viel geforscht wird, gibt es noch keine allgemein anerkannte Definition des Begriffs «Rassismus».“ Landesaktionsplan gegen Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (Herausgeber), 2020, S. 68.

¹⁰ „[Der] Begriff Rassismus [weist] eine große Flexibilität, Wandelbarkeit und Anpassungsfähigkeit [auf].“ Zuber, J. (2015). Gegenwärtiger Rassismus in Deutschland (Dissertation) S. 54.

¹¹ „Uns ist bewusst, dass es andere Rassismusbegriffe gibt [...]“ Zick, Küpper, Berghan; Verlorene Mitte - Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19, S. 59.

¹² „Rechtsextreme Ideologien sind durch eine im Kern mythische Weltanschauung geprägt, die sich als fundamentale Opposition zu den universalistischen Postulaten der Aufklärung und der demokratischen Ideen der Französischen Revolution versteht.“ Integriertes Handlungskonzept, S. 43.